GEMEINDE
HOLZHEIM

Landkreis Donau-Ries

25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Batteriespeicher Holzheim 2“

A) PLANZEICHNUNG
B) BEGRÜNDUNG
MIT **C) UMWELTBERICHT**

ENTWURF

Fassung vom 06.10.2026

OPLA
Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 26049
Bearbeitung: AG

INHALTSVERZEICHNIS

A) PLANZEICHNUNG (M 1:5.000) 3

Zeichenerklärung 4
Verfahrensvermerke 5

B) BEGRÜNDUNG 7

1. Ziele und Zwecke der Planung 7
2. Beschreibung des Planbereichs 7
3. Planungsrechtliche Ausgangssituation 9
4. Übergeordnete Planungen 10
5. Umweltbelange 13
6. Eingriffsregelung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

C) UMWELTBERICHT 14

A) PLANZEICHNUNG (M 1:5.000)

Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim (Donau-Ries) i. d. F. v. 20.05.2025

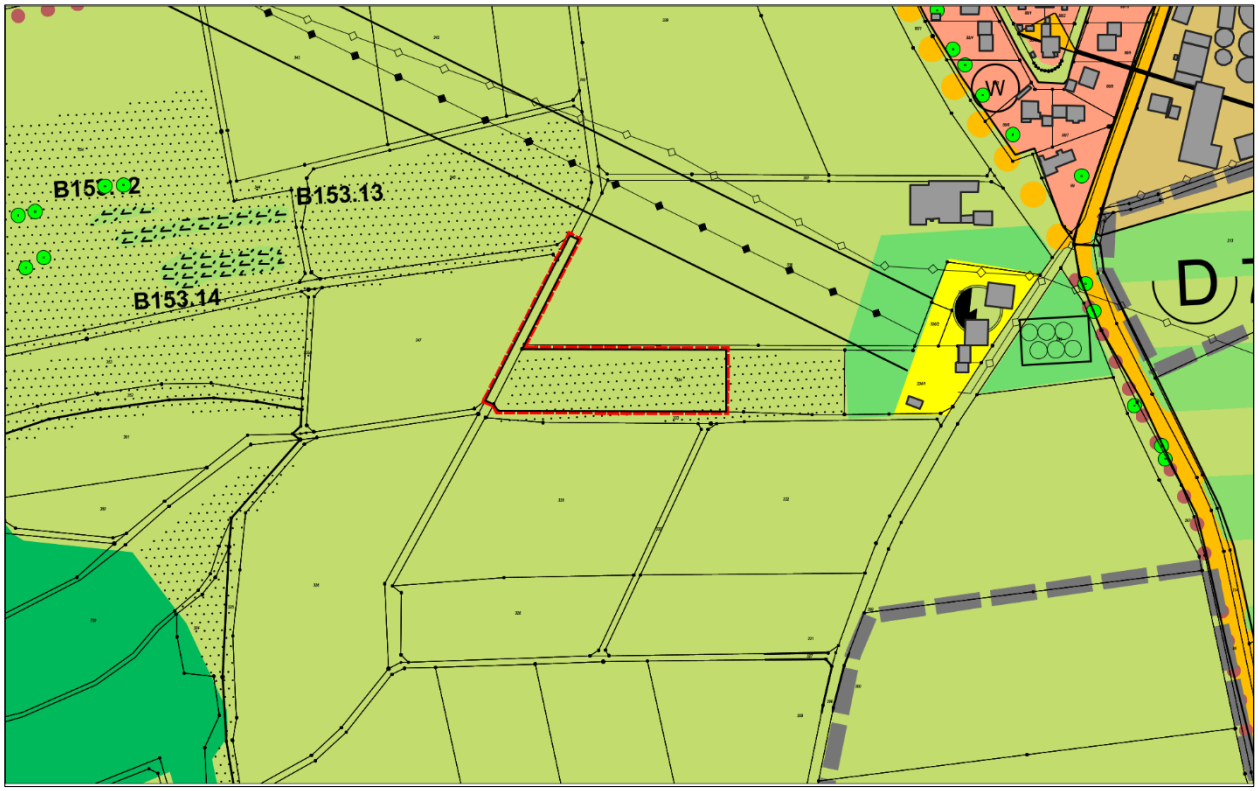

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

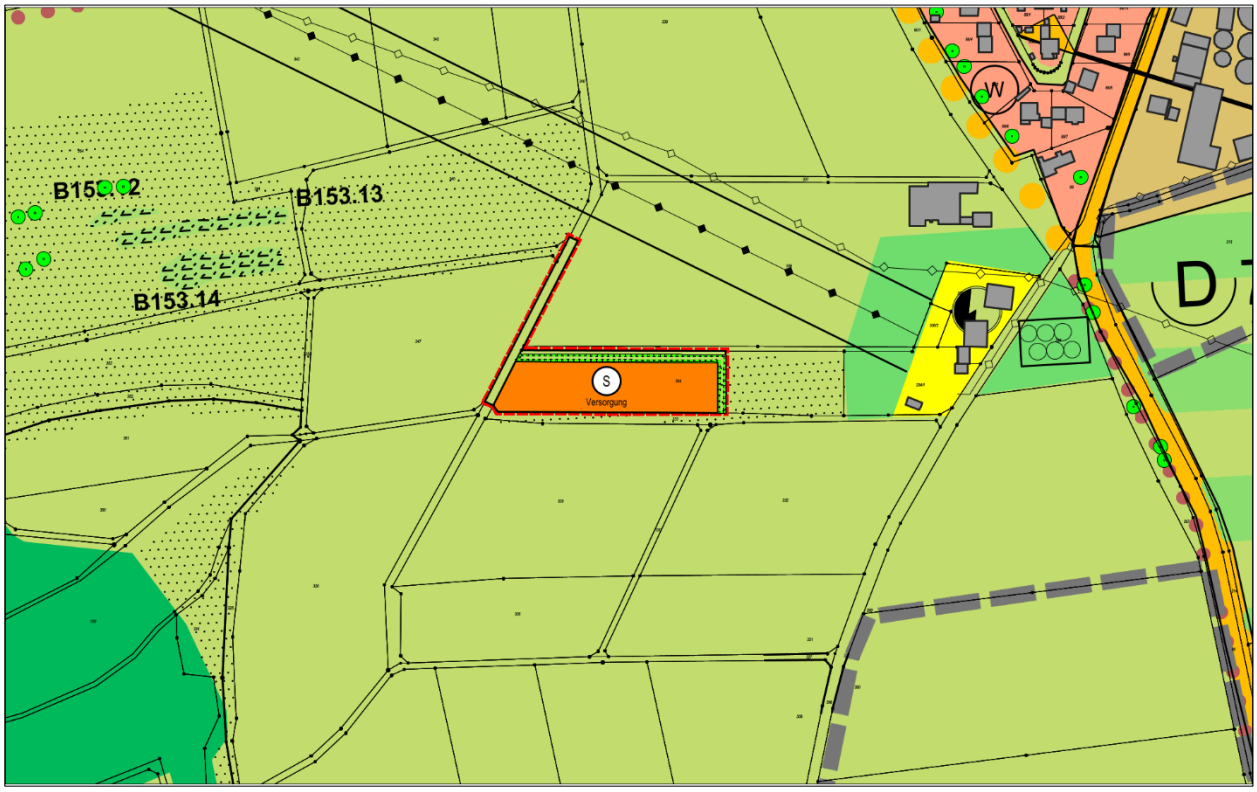

ZEICHENERKLÄRUNG

Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt die Zeichenerklärung gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim.

Sonderbaufläche „Versorgung“

Flächen für die Landwirtschaft

Grenze des räumlichen Geltungsbereich

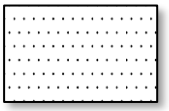

Magerrasen

Ver- und Entsorgungsfläche (Elektrizität)

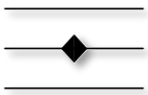

Oberirdische Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.06.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.06.2026 hat in der Zeit vom 08.07.2026 bis 14.08.2026 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.06.2026 hat in der Zeit vom 08.07.2026 bis 14.08.2026 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom TT.MM.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom TT.MM.2026 bis TT.MM.2026 beteiligt.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom TT.MM.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom TT.MM.2026 bis TT.MM.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte) im Rathaus, Geschäftszimmer, Anschrift: Kirchplatz 6, 86684 Holzheim sowie zusätzlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Bauverwaltung Zimmer 18 (1. OG) Anschrift: Münchner Straße 42, 86641 Rain, während allgemeinen Öffnungszeiten bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom TT.MM.2026 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom TT.MM.2026 festgestellt.

   Gemeinde Holzheim, den . . . . . .

   .....

   Josef Schmidberger, Erster Bürgermeister (Siegel)

7. Das Landratsamt Donau-Ries hat den Flächennutzugsplan mit Bescheid vom . . . . . AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

   Landratsamt Donau-Ries, den . . . . . .

   Unterzeichner/-in .....

8. Ausgefertigt

Gemeinde Holzheim, den . . . . . .

.....

Josef Schmidberger, Erster Bürgermeister (Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am . . . . . gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Holzheim, den . . . . . .

.....

Josef Schmidberger, Erster Bürgermeister (Siegel)

B) BEGRÜNDUNG

1. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Gemeinde Holzheim beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage zu schaffen. Batteriespeicher leisten einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität und zur Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem. Mit dem fortschreitenden Ausbau erneuerbarer Energien gewinnt die Speicherung von Energie zunehmend an Bedeutung, um Erzeugung und Verbrauch zeitlich auszugleichen und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Der geplante Standort befindet sich unmittelbar westlich des bestehenden Umspannwerks Holzheim. Durch die unmittelbare Anbindung an die vorhandene Netzinfrastruktur können zusätzliche Leitungsanlagen und damit verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Minimum reduziert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zielaussage „Magerrasen“ dar. Die geplante Nutzung als Batteriespeicheranlage kann aus dieser Darstellung nicht entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Batteriespeicher Holzheim 2“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHS

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6.676 m² auf den Flurstücken 334 und 340 der Gemarkung Holzheim.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Holzheim. Die Umgebung wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

2.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

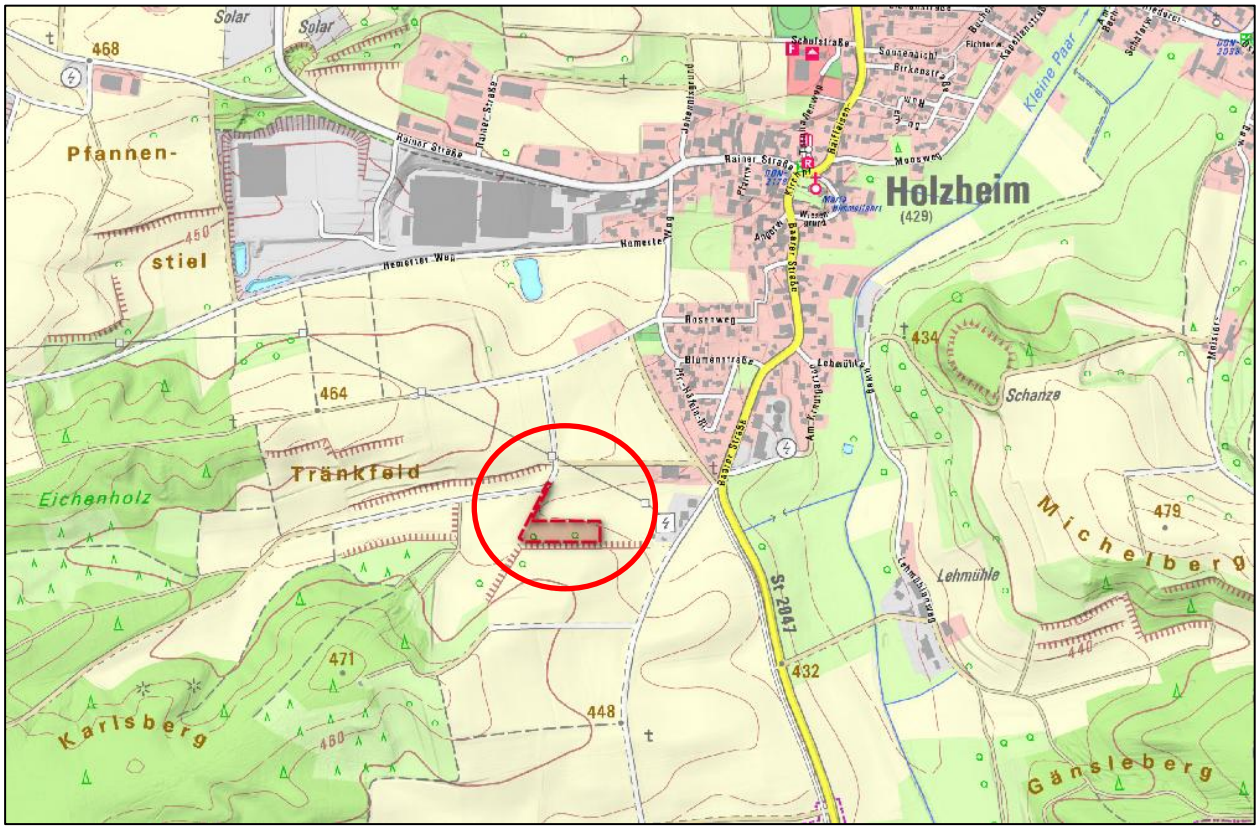

Abbildung 1: Topographische Karte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2026 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Im Norden, Westen und Süden grenzen Ackerflächen an. Südlich befinden sich bereits bestehende Feldgehölzstrukturen. Östlich schließt das Umspannwerk Holzheim an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den westlich angrenzenden Feldweg auf Flurstück 340. Die nächstgelegene Bebauung liegt etwa 150 m nordöstlich des Plangebietes (Aussiedlerhof).

2.3 Bestandssituation (Topografie, Vegetation, Schutzgebiete)

2.3.1 Topografie und Vegetation

Das Gelände weist einen leichten Höhenunterschied von rund 4 m auf. Der höchste Geländepunkt befindet sich im südlichen Bereich.

Der Änderungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Innerhalb der Fläche befinden sich keine Gehölze oder sonstige naturschutzfachlich wertgebende Vegetationsstrukturen.

Die südlich angrenzenden Feldgehölze liegen außerhalb des Änderungsbereiches.

Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet (rot umrandet), o. M. (© 2025 Bayerische Vermessungsverwaltung)

2.3.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope.

3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats wurde am 30.06.2026 gefasst und am 06.07.2026 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

3.2 Beteiligungsverfahren

Gem. der Aufstellung der Bauleitplanung im Regelverfahren findet in einem ersten Schritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt, in der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Zeitgleich findet die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann.

Führen die Äußerungen von Öffentlichkeit, Behörden sowie Trägern zu einer Änderung der Planung, schließen sich die Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB an.

Liegen nach Bewertung der bisherigen Planung keine wichtigen Gründe für die Dauer einer angemessen längeren Frist der öffentlichen Auslegung vor (vgl. § 214 Abs. 1 Nr. 2d BauGB), wird der Entwurf des Bauleitplans daher mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

3.3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zusätzlich ist die Fläche mit der Zielaussage „Magerrasen“ gekennzeichnet.

Die geplante Sonderbaufläche kann aus dieser Darstellung nicht entwickelt werden. Deshalb ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

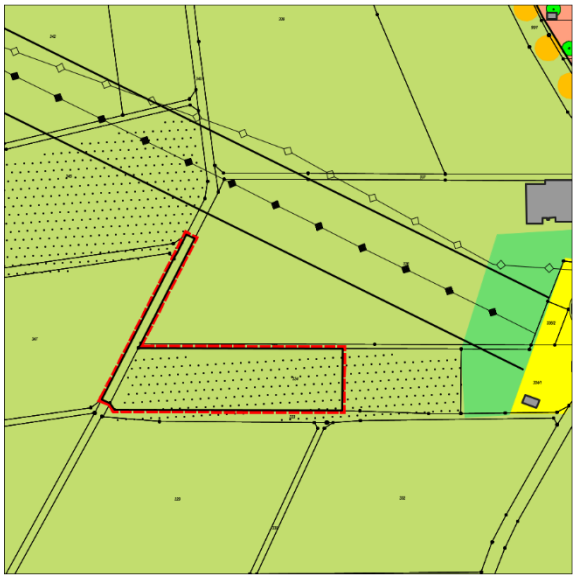

Abbildung 3:Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungsereich (rot), o.M.

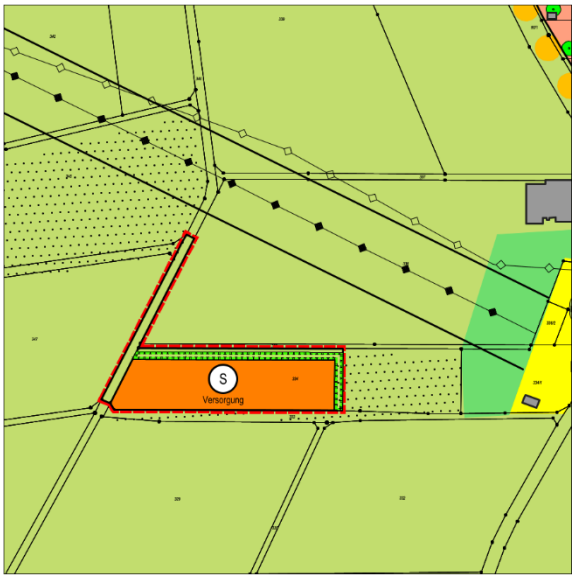

Abbildung 4: Ausschnitt Planzeichnung der 25. Flächennutzungsplanänderung, o.M.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Gemeinde Holzheim befindet sich in der Region Augsburg im allgemeinen ländlichen Raum. Die nächst entfernten Mittelzentren in der Umgebung ist Rain (ca. 7,5 km). Das nächste Oberzentrum ist Donauwörth in ca. 16 km Entfernung. Bei der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) einschlägig.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

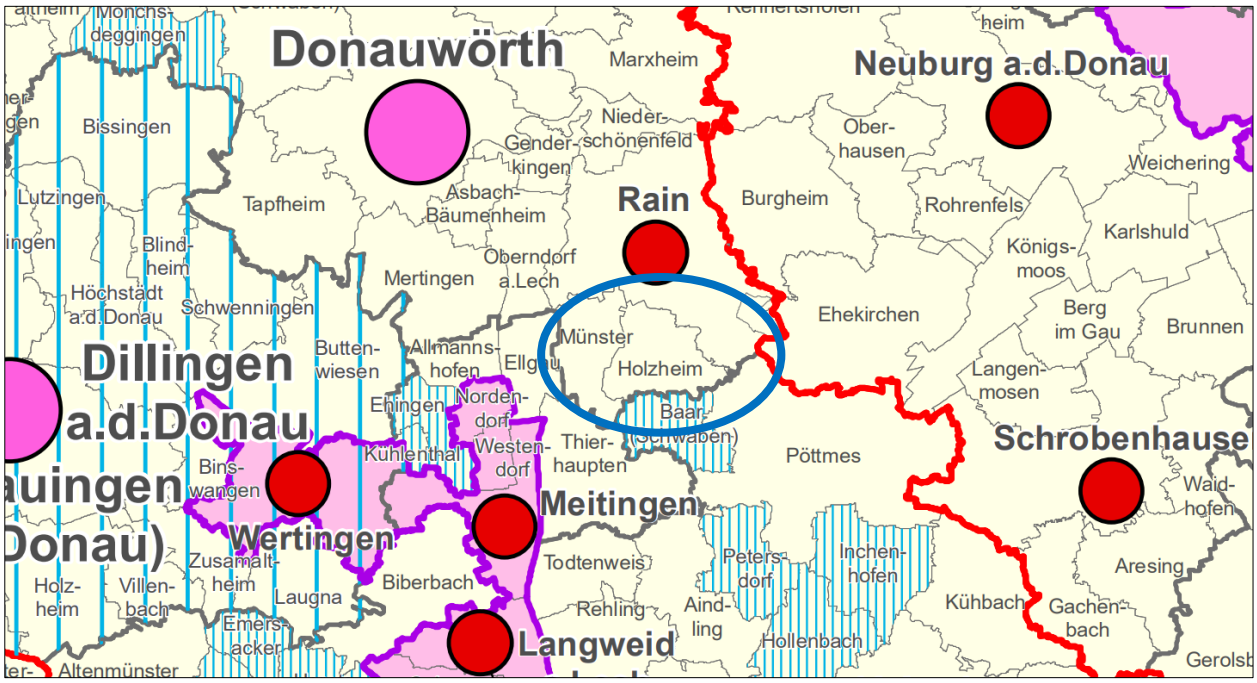

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem LEP 2023

Für die Aufstellung der Bauleitplanung sind folgende Ziele und Grundsätze des LEP Bayern einschlägig:

- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden (1.3.1 G)
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch […] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen. (1.3.1 G)
- Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Umbau und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere […] Energiespeicher. (6.1.1 Z)

Planungsgebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht und unterstütz insbesondere mit Blick auf den Aufbau der Energieinfrastruktur den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen scheint nur mit dem Ziel gegeben, Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu nutzen (3.2 Z). Um potenzielle negative Auswirkungen auf die Einwohner der Gemeinde zu vermeiden (Bsp.: Immissionen) sowie aufgrund der Flächenverfügbarkeit liegen hier allerdings gewichtige Gründe vor, mit denen eine Ausnahme von dem Ziel der Innenentwicklung begründet werden kann. Weitere Widersprüche mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs sind nicht erkennbar.

4.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 03.03.2021 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2023 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2023 enthalten kann. Raumstrukturell liegt die Gemeinde Holzheim im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll. Dabei soll v.a. auch auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen hingewirkt werden (2.4.1 Z), wobei der Aufbau einer Infrastruktur für die Energiespeicherung hier von essentieller Bedeutung ist.

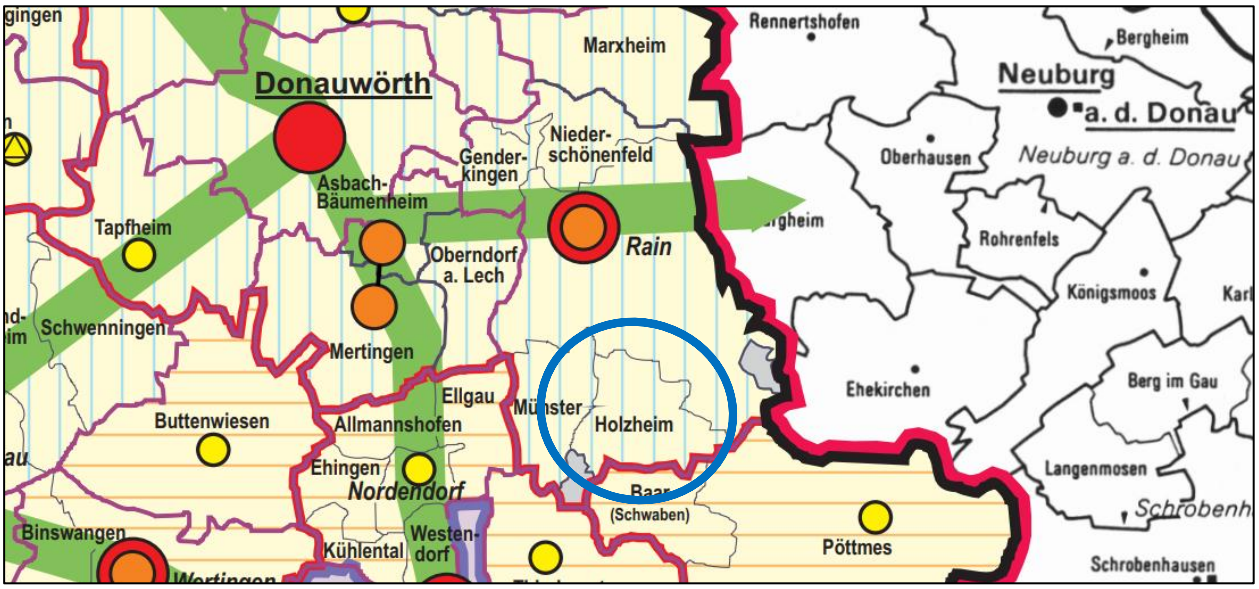

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft für das Plangebiet für die Gemeinde Holzheim keine Aussagen zu Natur und Landschaft.

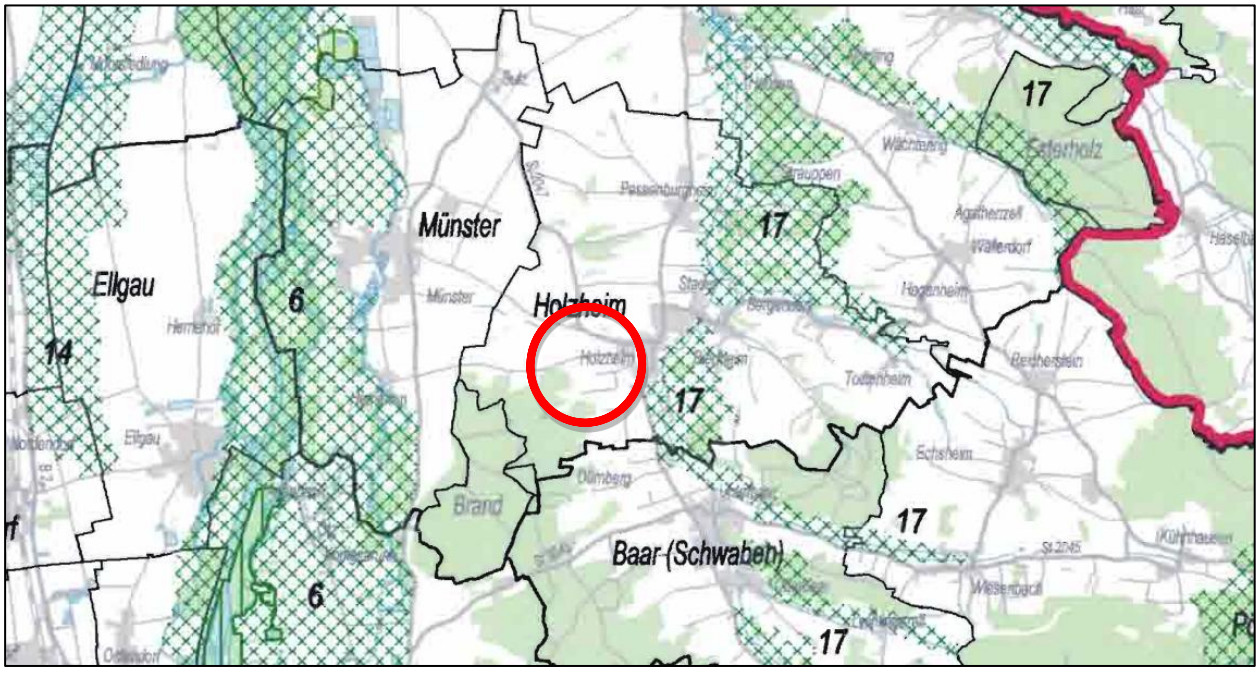

Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

Die Planung steht den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen. Besondere regionalplanerische Restriktionen sind für den Änderungsbereich nicht bekannt.

5. UMWELTBELANGE

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie zum Beispiel des Natur- Boden- und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, sowie von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung als auch auf Ebene des Bebauungsplanes im Zuge einer Umweltprüfung in Form von Umweltberichten ermittelt und bewertet. Die Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden konkret im verbindlichen Bebauungsplanverfahren ermittelt und festgesetzt.

6. PLANUNGSKONZEPT

6.1 Städtebauliches Konzept

Das Planungskonzept sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Energieversorgung vor. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Umspannwerk Holzheim.

Der Standort wurde insbesondere aufgrund der vorhandenen Netzinfrastruktur sowie der technischen Vorprägung des Umfeldes gewählt. Durch die räumliche Nähe zum Umspannwerk können zusätzliche Leitungsinfrastrukturen und damit verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden.

Zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung werden ergänzend Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

6.2 Verkehrskonzept

Das Plangebiet ist über einen bereits bestehenden öffentlichen Landwirtschaftsweg erschlossen. Aufgrund der bestehenden Anbindung sind keine zusätzlich auszuweisende Verkehrsflächen erforderlich.

C) UMWELTBERICHT

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet Batteriespeicher eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Es wird daher lediglich die Zusammenfassung des Umweltberichts als Teil der Begründung eingefügt (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Eine Umweltprüfung für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich.

Der Umweltbericht enthält zusammenfassend nachfolgende Hinweise:

Die Gemeinde Holzheim im Landkreis Donau-Ries plant den Aufbau einer langfristig gesicherten und autarken kommunalen Energieversorgung. In diesem Zusammenhang stehen sowohl der Ausbau erneuerbarer Energieträger als auch notwendiger Speicherkapazitäten. Entsprechendes Ziel ist der Bau einer Batteriespeicheranlage, deren Zulässigkeit durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden soll.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter bewertet. Bei der Auseinandersetzung wird deutlich, dass durch die Einhaltung der Festsetzungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Auswirkungen am gewählten Standort von geringer Erheblichkeit sind.

1.2 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

1.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und weist nur eine geringe Strukturvielfalt auf. Wertgebende Lebensraumstrukturen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche werden Eingriffe in bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen vorbereitet. Gleichzeitig werden naturschutzfachliche Entwicklungsflächen dargestellt, die zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und des Lebensraumangebots beitragen können.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht zu erwarten.**

1.2.2 Boden

Die Böden werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Planung kommt es zu einer teilweisen Überbauung und Befestigung. Gleichzeitig entfallen Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinträge. Durch extensive Bewirtschaftung und Eingrünungsmaßnahmen sind langfristig **positive Entwicklungen** der Bodenfunktionen zu erwarten.

1.2.3 Fläche

Es erfolgt die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Sonderbaufläche für die Energieversorgung. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das technisch erforderliche Maß beschränkt. Die Auswirkungen sind **gering.**

1.2.4 Wasser

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Durch den Wegfall landwirtschaftlicher Stoffeinträge und die extensive Nutzung sind langfristig **positive Auswirkungen** auf den Wasserhaushalt möglich.

1.2.5 Klima und Luft

Die Fläche besitzt als Ackerfläche eine Funktion für die Kaltluftentstehung. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage des Vorhabens sind **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten. Die Planung unterstützt indirekt den Klimaschutz durch den Ausbau der Energieinfrastruktur für erneuerbare Energien.

1.2.6 Mensch, Gesundheit und Erholung

Der Änderungsbereich besitzt keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung und der vorgesehenen Eingrünung sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

1.2.7 Landschaftsbild

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche wird die Errichtung einer technischen Anlage im Außenbereich vorbereitet.

Aufgrund der bestehenden technischen Vorprägung des Umfeldes sowie der vorgesehenen landschaftlichen Einbindung werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als **gering** eingestuft.

1.2.8 Kultur- und Sachgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs keine Bau- oder Bodendenkmäler.

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind **nicht zu erwarten**.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	**Erheblichkeit der Auswirkung**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Gering
Boden	Gering
Fläche	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Mensch	Gering
Landschaftsbild	Keine bis Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine

1.3 Alternativenprüfung

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Batteriespeicheranlage zur Speicherung elektrischer Energie und zur Unterstützung der Netzstabilität. Für die Standortwahl sind insbesondere die Anbindung an das Stromnetz, die Flächenverfügbarkeit sowie die Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in Natur und Landschaft von Bedeutung.

Der gewählte Standort befindet sich unmittelbar westlich des bestehenden Umspannwerks Holzheim und ermöglicht eine direkte Anbindung an die vorhandene Netzinfrastruktur. Dadurch können zusätzliche Leitungsanlagen und damit verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft weitgehend vermieden werden.

Zudem ist der Standort durch das bestehende Umspannwerk sowie weitere energiewirtschaftliche Infrastruktur im Umfeld bereits technisch vorgeprägt. Die geplante Batteriespeicheranlage ergänzt diese vorhandenen Nutzungen sinnvoll und trägt zur Bündelung technischer Infrastruktur bei.

Der Änderungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und weist keine besonderen naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen auf. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Standorte mit größerer Entfernung zum Umspannwerk würden zusätzliche Netzanbindungen und damit regelmäßig weitergehende Eingriffe in Natur und Landschaft erfordern. Unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen, der vorhandenen Infrastruktur sowie der umweltfachlichen Rahmenbedingungen stellt der gewählte Standort die insgesamt günstigste Planungsalternative dar. Gleich geeignete und gleichzeitig umweltverträglichere Alternativen sind derzeit nicht erkennbar.

Die Entscheidung für diesen Standort erfolgte jedoch nicht nur aufgrund der Verfügbarkeit der Fläche, sondern auch im Hinblick auf verschiedene Kriterien wie Topografie, bestehende Nutzungen und das Landschaftsbild. Es handelt sich also nicht um eine rein verfügbare Fläche, sondern um eine gezielte Wahl im Rahmen eines abgewogenen Planungsprozesses. Das Landschaftsbild ist durch die über das Plangebiet führende Hochspannungsfreileitung, Windkraftanlagen bereits vorbelastet. Alle an den Siedlungsrand angrenzenden Flächen zeigen

sich als landwirtschaftliche Nutzfläche, so dass im Außenbereich keine Möglichkeit besteht, das Vorhaben umzusetzen, ohne dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.